

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2002/C 166/01	Euro-Wechselkurs	1
2002/C 166/02	Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen	2
2002/C 166/03	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Europäischen Bürgerbeauftragten über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht	3
2002/C 166/04	Beschluss Frankreichs zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr ⁽¹⁾	7
2002/C 166/05	Anmeldung einer Kooperationsvereinbarung (Sache COMP/38.423/F1 — C4Gas — Fluxys + Gaz de France International + Transco) ⁽¹⁾	8
2002/C 166/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2845 — Sogecable/Canalsatélite Digital/Vía Digital) ⁽¹⁾	9
2002/C 166/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2894 — Axa Private Equity/Bonna Sabla) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾ ...	10
2002/C 166/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2862 — Kone/Partek) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	11
2002/C 166/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2831 — DSV/TNT Logistics/DSV Logistics) ⁽¹⁾	12
2002/C 166/10	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2806 — Sabic/DSM Petrochemicals) ⁽¹⁾	12

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

11. Juli 2002

(2002/C 166/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	0,9836	LVL	Lettischer Lat	0,5918
JPY	Japanischer Yen	115,43	MTL	Maltesische Lira	0,4151
DKK	Dänische Krone	7,4279	PLN	Polnischer Zloty	4,0965
GBP	Pfund Sterling	0,6379	ROL	Rumänischer Leu	32537
SEK	Schwedische Krone	9,2757	SIT	Slowenischer Tolar	226,161
CHF	Schweizer Franken	1,4673	SKK	Slowakische Krone	44,651
ISK	Isländische Krone	85,17	TRL	Türkische Lira	1649000
NOK	Norwegische Krone	7,285	AUD	Australischer Dollar	1,766
BGN	Bulgarischer Lew	1,9461	CAD	Kanadischer Dollar	1,5001
CYP	Zypern-Pfund	0,57813	HKD	Hongkong-Dollar	7,6719
CZK	Tschechische Krone	29,275	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,047
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,724
HUF	Ungarischer Forint	249,1	KRW	Südkoreanischer Won	1160,11
LTL	Litauischer Litas	3,4527	ZAR	Südafrikanischer Rand	9,9184

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2002/C 166/02)

1. Die Kommission gibt bekannt, dass die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ zu dem in der unten stehenden Tabelle genannten Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern nicht nach dem unten beschriebenen Verfahren eine Überprüfung eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Gemeinschaftshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss genügend Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, so erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Gemeinschaftshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Fakten zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

3. Frist

Die Gemeinschaftshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Europäischen Kommission, Generaldirektion Handel (Referat B-1), J-79 5/16, B-1049 Brüssel⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in der unten stehenden Tabelle genannten Zeitpunkt vorliegen muss.

4. Diese Bekanntmachung ergeht nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 vom 22. Dezember 1995.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Wolframoxid und Mischwolfram-karbid	Volksrepublik China	Zoll	Verordnung (EG) Nr. 771/98 (ABl. L 111 vom 9.4.1998)	10.4.2003

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ Telex: COMEU B 21877; Telefax (32-2) 295 65 05.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Europäischen Bürgerbeauftragten über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht

(2002/C 166/03)

Die Kommission hat im Rahmen ihrer Jahresberichte über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts wiederholt eingeräumt, wie wichtig die Rolle des Beschwerdeführers bei der Aufdeckung von Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht ist, dessen Einhaltung sie insbesondere mittels der Vertragsverletzungsklage gemäß Artikel 226 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) und Artikel 141 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG- oder „Euratom“-Vertrag) gewährleistet.

Die Kommission hat 1999 eine Mitteilung mit einem Standardformular für Beschwerden wegen Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat (Abl. C 119 vom 30.4.1999, S. 5) veröffentlicht, die zu einer Vertragsverletzungsklage gemäß Artikel 226 EG-Vertrag und Artikel 141 EAG-Vertrag führen können.

In dieser Mitteilung werden außerdem die Verwaltungsmaßnahmen dargelegt, die die Kommission zugunsten des Beschwerdeführers vorsieht; sie sind auf der Rückseite des Beschwerdeformulars aufgeführt.

Diese Mitteilung war insbesondere eine Reaktion auf die Initiativuntersuchung des Europäischen Bürgerbeauftragten und die anschließende Verpflichtung der Kommission, gewisse administrative Verfahrensweisen, insbesondere hinsichtlich der Information des Beschwerdeführers im Vorfeld einer jeden Entscheidung über die Einstellung eines Beschwerdeverfahrens, zu beachten.

Außerdem hat sich die Kommission 2001 in ihrer Antwort auf die Beanstandungen des Europäischen Bürgerbeauftragten bei der Einstellung des Beschwerdeverfahrens P.S. Emfietzoglou

— Macedonian Metro Joint Venture (AZ 995/98/OV) verpflichtet, die Gesamtheit ihrer internen Verfahrensvorschriften für die Beziehungen zum Beschwerdeführer im Rahmen einer Vertragsverletzungsklage konsolidiert zu veröffentlichen.

Die Kommission legt im Anhang die Verwaltungsmaßnahmen zugunsten des Beschwerdeführers dar, zu deren Einhaltung sie sich bei der Bearbeitung seiner Beschwerde und der Prüfung des entsprechenden Vertragsverletzungsdossiers verpflichtet.

Diese Verwaltungsmaßnahmen ändern jedoch nichts an dem bilateralen Charakter der Vertragsverletzungsklage gemäß Artikel 226 EG-Vertrag und Artikel 141 EAG-Vertrag. Hierzu kann die Kommission gemäß einer ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs nur darauf hinweisen, dass die Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens und die Anrufung des Gerichtshofs in ihr Ermessen gestellt sind ⁽¹⁾. Der Gerichtshof hat der Kommission ferner die Befugnis zuerkannt, nach freiem Ermessen über den Zeitpunkt der Einreichung der Klage zu entscheiden ⁽²⁾.

Darüber hinaus wendet die Kommission im Bereich der Vertragsverletzungsverfahren die Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten an, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽³⁾ eingeführt wurden; die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung wurden mit Beschluss der Kommission vom 5. Dezember 2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung erlassen (Abl. L 345 vom 29.12.2001, S. 94).

⁽¹⁾ Insbesondere Urteil vom 6. Dezember 1989, Kommission/Griechenland, Slg. S. 4159; Urteil vom 27. November 1990, Kommission/Griechenland, Slg. S. I-4299; Urteil vom 21. Januar 1999, Kommission/Belgien, Slg. I-275; Urteil vom 25. November 1999, Kommission/Irland, C-212/98, Slg. I-8571.

⁽²⁾ Urteil vom 1. Juni 1994, Kommission/Deutschland, Slg. S. I-2039; Urteil vom 10. Mai 1995, Kommission/Deutschland, Slg. S. I-1097.

⁽³⁾ Abl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

ANHANG

BEZIEHUNGEN ZUM BESCHWERDEFÜHRER BEI VERSTÖßEN GEGEN DAS GEMEINSCHAFTSRECHT**1. Definitionen und Anwendungsbereich**

Eine Beschwerde ist eine Eingabe an die Kommission, mit der auf Maßnahmen oder Praktiken hingewiesen wird, die gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen. Die Prüfung einer Beschwerde durch die Kommission kann in ein Vertragsverletzungsverfahren münden.

Das Vertragsverletzungsverfahren ist das Verfahren, das der Klage der Kommission gemäß Artikel 226 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) oder Artikel 141 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG- oder „Euratom“-Vertrag) vorgelagert ist.

Die nachstehenden Maßnahmen finden Anwendung auf die Beziehungen zwischen den Beschwerdeführern und den Dienststellen der Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens. Sie finden nicht Anwendung auf Beschwerden, die unter andere Bestimmungen der Verträge fallen, insbesondere Beschwerden im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen nach den Artikeln 87 und 88 EG-Vertrag sowie nach der Verordnung (EG) Nr. 659/1999.

2. Allgemeine Grundsätze

Jede Person kann bei der Kommission unentgeltlich Beschwerde gegen eine Maßnahme (Rechts- oder Verwaltungsvorschrift) oder Verwaltungspraxis eines Mitgliedstaats einlegen, die nach ihrer Auffassung gegen eine Bestimmung oder einen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts verstößt.

Der Beschwerdeführer braucht weder nachzuweisen, dass Handlungsbedarf besteht, noch, dass er selbst von der beanstandeten Zuwiderhandlung hauptsächlich und unmittelbar betroffen ist.

Es liegt im Ermessen der Kommission zu entscheiden, ob eine Beschwerde weiterverfolgt werden muss.

3. Registrierung der Beschwerde

Alle Schreiben, die als Beschwerde geprüft werden könnten, werden im zentralen Beschwerderegister des Generalsekretariats der Kommission eingetragen.

Nicht berücksichtigt und somit nicht eingetragen werden:

- anonyme Schreiben oder Schreiben, auf denen die Anschrift des Absenders nicht oder nur unvollständig angegeben ist;
- Schreiben ohne expliziten oder impliziten Hinweis auf den Mitgliedstaat, dem die gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßende Maßnahme oder Vorgehensweisen angelastet werden könnten;
- Schreiben, in denen das Vorgehen Einzelner oder privatrechtlicher Einheiten beanstandet wird, außer in Fällen, in denen die Beschwerde die Mitwirkung von Behörden oder deren Untätigkeit gegenüber der beanstandeten Praxis erkennen lässt. Die Kommissionsdienststellen prüfen in jedem Fall, ob das betreffende Schreiben gegebenenfalls eine Beschwerde über Verhaltensweisen nach den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag darstellt;
- Schreiben, in denen keine Beschwerdegründe vorgebracht werden;
- Schreiben, in denen Beschwerdegründe vorgebracht werden, zu denen bereits eine klare Position der Kommission vorliegt, die öffentlich bekannt gemacht wurde und sich nicht geändert hat; diese Position wird dem Beschwerdeführer mitgeteilt;
- Schreiben, in denen Beschwerdegründe vorgebracht werden, die eindeutig nicht vom Gemeinschaftsrecht erfasst werden.

In Zweifelsfällen konsultiert das Generalsekretariat der Kommission den/die zuständigen Dienst(e) binnen zwei Wochen nach Eingang des betreffenden Schreibens. Ergeht binnen 15 Werktagen keine Antwort, wird das Schreiben automatisch im zentralen Beschwerderegister eingetragen.

4. Empfangsbestätigung

Für jedes Schreiben stellt das Generalsekretariat der Kommission binnen 15 Werktagen nach dessen Eingang eine Empfangsbestätigung aus.

Für die als Beschwerde eingetragenen Schreiben stellt das Generalsekretariat binnen Monatsfrist nach Absendung der ersten Empfangsbestätigung eine weitere Empfangsbestätigung mit der Nummer des Vorgangs aus, die bei jedem Schriftwechsel anzugeben ist.

Gehen zahlreiche Beschwerden mit ein und demselben Beschwerdegrund ein, so können die einzelnen Empfangsbestätigungen durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sowie auf dem Server „Europa“ der Europäischen Gemeinschaften ersetzt werden.

Beschließen die Kommissionsdienststellen, ein Schreiben nicht als Beschwerde einzutragen, so unterrichten sie den Beschwerdeführer schriftlich und geben dabei an, auf welchen der unter Punkt 3 Absatz 2 genannten Gründe dieser Beschluss sich stützt.

Die Kommission teilt dem Beschwerdeführer gegebenenfalls mit, welche anderen Rechtswege (nationale Gerichtshöfe und Gerichte, Europäischer Bürgerbeauftragter, nationale Bürgerbeauftragte sowie sonstige auf nationaler oder internationaler Ebene bestehenden Beschwerdeverfahren) beschritten werden können.

5. Beschwerdeverfahren

Beschwerden sind per Brief, Fax oder E-Mail zu übermitteln.

Sie sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abzufassen.

Um die Bearbeitung der Beschwerden zu erleichtern und zu beschleunigen, hat die Kommission im ABl. C 119 vom 30.4.1999, S. 5 ein Standardformular veröffentlicht. Das Formular kann bei den Kommissionsdienststellen angefordert oder vom Internet-Server „Europa“ der Europäischen Gemeinschaften

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/lexcomm/form_fr.pdf heruntergeladen werden.

In einem Anhang zu dem Formular sind die allgemeinen Grundsätze eines Vertragsverletzungsverfahrens aufgeführt. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich ein Urteil des EuGH, mit dem die Vertragsverletzung festgestellt wird, nicht auf die Rechte des Beschwerdeführers auswirkt. Ihm wird zudem empfohlen, die Rechtsschutzmöglichkeiten des innerstaatlichen Rechts auszuschöpfen.

Die Verwendung des Formulars ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Beschwerden sind an folgende Anschrift zu richten: Generalsekretariat der Kommission, B-1049 Brüssel (Fax (32-2) 295 39 13, E-Mail: SG-PLAINTES@cec.eu.int). Sie können auch bei einer Vertretung der Kommission in den Mitgliedstaaten abgegeben werden.

6. Rechtsschutz des Beschwerdeführers und Schutz personenbezogener Daten

Angaben zur Person des Beschwerdeführers sowie von diesem übermittelte Daten dürfen dem betreffenden Mitgliedstaat nur mit vorheriger Zustimmung des Beschwerdeführers und unter Beachtung insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 über den Schutz personenbezogener Daten durch die Organe sowie der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission übermittelt werden.

7. Kommunikation mit dem Beschwerdeführer

Die Dienststellen der Kommission setzen sich mit dem Beschwerdeführer in Verbindung und unterrichten ihn schriftlich nach jeder Entscheidung der Kommission (Aufforderung zur Äußerung, mit Gründen versehene Stellungnahme, Befassung oder Einstellung) über den Stand des infolge seiner Beschwerde eingeleiteten Verfahrens.

Gehen zahlreiche Beschwerden mit ein und demselben Beschwerdegrund ein, so können die einzelnen Empfangsbestätigungen durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sowie auf dem Server „Europa“ der Europäischen Gemeinschaften ersetzt werden.

Der Beschwerdeführer kann während des Verfahrens jederzeit beantragen, den Kommissionsdienststellen seine Beschwerde vor Ort und auf eigene Kosten darzulegen bzw. näher zu erläutern.

8. Fristen für die Prüfung der Beschwerde

In der Regel entscheiden die Kommissionsdienststellen binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Eintragung im Generalsekretariat, ob eine Beschwerde Anlass zur Absendung einer Aufforderung zur Äußerung gibt oder ob der Vorgang eingestellt wird.

Wird die Frist überschritten, so wird der Beschwerdeführer auf Wunsch von der zuständigen Dienststelle unterrichtet.

9. Abschluss der Beschwerdeprüfung

Nach Abschluss der Beschwerdeprüfung können die Kommissionsdienststellen der Kommission vorschlagen, entweder mit einer Aufforderung zur Äußerung das Vertragsverletzungsverfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat einzuleiten oder den Fall als erledigt zu betrachten.

Die Kommission entscheidet darüber nach Ermessen. Diese Ermessensbefugnis betrifft sowohl die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Eröffnung oder Einstellung eines Vertragsverletzungsverfahrens als auch die Wahl der Beschwerdegründe.

Die Kommission unterrichtet den Beschwerdeführer schriftlich über ihre Entscheidung zu dem aufgrund seiner Beschwerde eröffneten Vertragsverletzungsverfahren sowie über alle weiteren diesbezüglichen Entscheidungen.

Gehen zahlreiche Beschwerden mit ein und demselben Beschwerdegrund ein, so können die einzelnen Empfangsbestätigungen durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sowie auf dem Server „Europa“ der Europäischen Gemeinschaften ersetzt werden.

10. Einstellung des Verfahrens

Außer in besonderen dringlichen Fällen wird der Beschwerdeführer von der zuständigen Kommissionsdienststelle unterrichtet, wenn diese beabsichtigt, die Einstellung des Beschwerdeverfahrens vorzuschlagen. Sie übermittelt dem Beschwerdeführer ein entsprechendes Schreiben, in dem sie die Einstellung des Verfahrens begründet und den Beschwerdeführer auffordert, binnen vier Wochen etwaige Bemerkungen mitzuteilen.

Gehen zahlreiche Beschwerden mit ein und demselben Beschwerdegrund ein, so können die einzelnen Empfangsbestätigungen durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sowie auf dem Server „Europa“ der Europäischen Gemeinschaften ersetzt werden.

Erteilt der Beschwerdeführer keine Antwort, ist er aus von ihm selbst zu vertretenen Gründen nicht erreichbar oder sieht die zuständige Dienststelle aufgrund der Bemerkungen des Beschwerdeführers keinen Anlass, ihren Standpunkt zu überprüfen, so wird ein Vorschlag für eine Entscheidung über die Einstellung des Beschwerdeverfahrens vorgelegt. Der Beschwerdeführer wird über die Entscheidung der Kommission unterrichtet.

Sieht sich die zuständige Dienststelle aufgrund der Bemerkungen des Beschwerdeführers veranlasst, ihren Standpunkt zu überprüfen, wird die Beschwerde weiterverfolgt.

11. Vereinfachtes Einstellungsverfahren

Vertragsverletzungen, bei denen noch keine Aufforderung zur Äußerung ergangen ist, können nach einem vereinfachten Verwaltungsverfahren ohne Prüfung durch das Kollegium eingestellt werden.

Dieses Verfahren kann angewandt werden, wenn die Kommissionsdienststellen nach einer ersten Prüfung der Beschwerde zu folgenden eindeutigen Ergebnissen gelangen:

- Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet;
- die Beschwerde ist gegenstandslos;
- es liegen keine oder keine hinreichenden Beweise vor;
- die Beschwerde wird vom Beschwerdeführer nicht weiter verfolgt.

Beabsichtigt die zuständige Dienststelle, dieses Verfahren anzuwenden, so unterrichtet sie den Beschwerdeführer nach dem in Punkt 10 vorgesehenen Verfahren.

12. Bekanntmachung von Entscheidungen

Die Entscheidungen der Kommission werden binnen acht Tagen nach ihrer Annahme auf der Internetseite des Generalsekretariats der Kommission veröffentlicht unter:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/droit_com/index_en.htm#infractions

Entscheidungen über die Absendung einer mit Gründen versehenen Stellungnahme oder die Befassung des Gerichtshofs werden, sofern die Kommission nichts anderes beschließt, in einer Pressemitteilung bekannt gegeben.

13. Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit Vertragsverletzungsverfahren

Der Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit Vertragsverletzungsverfahren ist geregelt durch die Verordnung 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43). Mit Beschluss der Kommission vom 5. Dezember 2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung wurden die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen (ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 94).

14. Anrufung des Europäischen Bürgerbeauftragten

Ist ein Beschwerdeführer der Ansicht, dass bei der Prüfung seiner Beschwerde durch die Kommission Missstände dadurch aufgetreten sind, dass Letztere eine der vorstehenden Maßnahmen nicht beachtet hat, so kann er sich Maßgabe der Artikel 21 und 195 des EG-Vertrags an den Bürgerbeauftragten wenden.

Beschluss Frankreichs zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr

(2002/C 166/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Frankreich hat beschlossen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Roanne (Renaïson) und Paris (Orly), die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs auferlegt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 91 vom 30. März 2000 veröffentlicht wurden, zu ändern.

2. Angaben zu den geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:

Mindestanzahl der Frequenzen

Außer an Feiertagen sind an 220 Tagen im Jahr montags bis freitags mindestens zwei Hin- und Rückflüge täglich, und zwar morgens und abends, durchzuführen.

Die Flüge sind ohne Zwischenlandung zwischen Roanne (Renaïson) und Paris (Orly) durchzuführen.

Flugpläne

Die Flugpläne sind so zu gestalten, dass Geschäftsreisende die Hin- und Rückreise am selben Tag mit einem Mindestaufenthalt von acht Stunden in Paris bzw. in Roanne durchführen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft auf dem Flughafen Paris-Orly von Montag bis Freitag für die Linienflüge Roanne (Renaïson)–Paris-Orly Zeitnischen bereitgestellt wurden. Weitere Auskünfte zu diesen Zeitnischen können von Luftfahrtunternehmen, die an der Bedienung dieser Strecke interessiert sind, beim Koordinator der Pariser Flughäfen eingeholt werden.

Kommerzielle Aspekte

Die Flüge müssen über mindestens ein computergesteuertes Buchungssystem vertrieben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Luftfahrtunternehmen die Kosten für den Aufbau des Reservierungssystems zu tragen hat.

Kontinuität

Außer in Fällen höherer Gewalt darf die Zahl der Flüge, die aus vom Luftfahrtunternehmen unmittelbar zu verantwortenden Gründen ausfallen, jährlich 3 % der geplanten Flüge nicht übersteigen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 muss jedes Luftfahrtunternehmen, das die Strecke zu bedienen beabsichtigt, die Bedienung während mindestens zwölf aufeinanderfolgender Monate gewährleisten.

Die Flüge können vom Luftfahrtunternehmen nur nach mindestens sechsmonatiger Vorankündigung eingestellt werden.

Die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft werden darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bei der Bedienung der Strecke verwaltungsbehördlich und/oder gerichtlich geahndet werden kann.

3. Die vorliegenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ersetzen ab dem 28. Oktober 2002 die in der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 91 vom 30. März 2000 veröffentlichten Mitteilung der Kommission genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

Anmeldung einer Kooperationsvereinbarung**(Sache COMP/38.423/F1 — C4Gas — Fluxys + Gaz de France International + Transco)**

(2002/C 166/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 2. Mai 2002 meldeten die Unternehmen Fluxys SA, Gaz de France International und Transco plc. bei der Kommission eine Vereinbarung zur Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates ⁽¹⁾ an. Die Parteien sind übereingekommen, ein kooperatives nicht strukturelles Gemeinschaftsunternehmen mit dem Namen C4Gas zu gründen, um die Beschaffungsprozesse zu verbessern, Kosten zu senken sowie die Beschaffungs- und Vertriebsaktivitäten effizienter zu gestalten. Die Parteien sollen u. a. die Möglichkeit haben, bestimmte Erzeugnisse und Dienstleistungen im Bereich der Gasbeförderung gemeinsam zu beschaffen.

Bei den Produkten, die die Parteien gemeinsam zu erwerben beabsichtigen, handelt es sich um: Chemische Erzeugnisse (Odoriermittel — THT und TBM/DMS — sowie Monoethylenglykol), Gaszähler für die Industrie, Dienstleistungen im Bereich Konstruktion und Installation von Gasnetzen, Stahlrohre, Stahlaraturen, Kunststoffrohre, Kunststoffarmaturen, Rotating Equipment und dessen Wartung, Durchflussventile, Kontrollventile, Kontroll- und Regulierungssysteme.

2. C4Gas ist kein offener B2B-Marktplatz, da die Parteien (und möglicherweise ein oder zwei andere Unternehmen) die einzigen „Käufer“ sein werden, die das Gemeinschaftsunternehmen für ihre gemeinsamen Beschaffungen nutzen. Dritte Parteien sollen andere Dienstleistungen als Beschaffungsdienstleistungen angeboten werden.

3. In einer vorläufigen Prüfung ist die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass die angemeldete Kooperationsvereinbarung unter die Verordnung Nr. 17 fallen könnte.

4. Daher werden betroffene Dritte aufgefordert, sich zu dem geplanten Vorhaben zu äußern.

5. Stellungnahmen sollten bei der Kommission spätestens 15 Arbeitstage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen und sind unter Angabe des Aktenzeichens COMP/38.423/F1 per Fernkopierer (Fax-Nr. (32-2) 295 01 28) oder auf dem Postweg an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Registratur für Kartellsachen,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.2845 — Sogecable/Canalsatélite Digital/Vía Digital)

(2002/C 166/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 3. Juli 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das spanische Unternehmen Sogecable SA („Sogecable“), das von der spanischen Promotora de Informaciones SA („Prisa“) und der französischen Gruppe Canal+ SA („Canal+“) kontrolliert wird, wobei letztere der Vivendi Universal Gruppe angehört, geht mit dem spanischen Unternehmen Grupo Admira Media SA, welches der Telefónica Gruppe angehört, eine Vereinbarung ein, wonach Sogecable und die spanische DTS Distribuidora de Televisión Digital SA („Vía Digital“), welche von der Admira Media SA kontrolliert wird, durch Aktientausch integriert werden sollen.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Sogecable: Betreiber eines analogen PayTV-Kanals und einer digitalen SatellitenPayTV-Plattform in Spanien; Produktion und Verkauf von TV-Stationen; Produktion und Vertrieb von Filmen; Akquisition von Sportrechten;
 - Prisa: Mediengruppe aktiv in den Sektoren Presse, Verlag, Radio und PayTV;
 - Vivendi Universal: aktiv in den Sektoren Musik, Film und Fernsehen, Telekommunikation, Internet, Verlag und Umwelt;
 - Via Digital: Betreiber und Vertreiber einer PayTV-Plattform in Spanien; Produktion, Akquisition und Verkauf von audiovisuellen Produkten;
 - Telefónica SA: Telekommunikation, Medien, Akquisition und Vertrieb von audiovisuellen Produkten.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2845 — Sogecable/Canalsatélite Digital/Vía Digital, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.2894 — Axa Private Equity/Bonna Sabla)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2002/C 166/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 4. Juli 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Axa Investment Managers Private Equity Europe (Frankreich, im Folgenden „Axa Private Equity“, das von der Axa-Gruppe kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Bonna Sabla (Frankreich) durch den Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Axa: Versicherungs- und Finanzdienstleistungen;
- Axa Private Equity: Private Aktienfonds;
- Bonna Sabla: Betonprodukte für den Bauhandel und das Ingenieurwesen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2894 — Axa Private Equity/Bonna Sabla, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2862 — Kone/Partek)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2002/C 166/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 4. Juli 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Kone Corporation („Kone“, Finnland) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Partek Corporation („Partek“, Finnland) durch ein öffentliches Übernahmeangebot vom 18. Juni 2002.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Kone: Entwicklung, Herstellung, Einbau und Kundendienst von Aufzügen und Rolltreppen; Kundendienst für automatische Gebäudetüren;

— Partek: Herstellung und Verkauf von Lade- und Containerumschlagmaschinen, Forstmaschinen, Traktoren und schweren Lastkraftwagen; ebenfalls aktiv im Steinbruch und der Sandsteinverarbeitung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2862 — Kone/Partek, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2831 — DSV/TNT Logistics/DSV Logistics)**

(2002/C 166/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 27. Juni 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2831. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2806 — Sabic/DSM Petrochemicals)**

(2002/C 166/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 18. Juni 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2806. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.